



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend



Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 27. Oktober 2011

aws-Bonitätsanalyse für KMU

1. Ziele und Maßnahmen des Programms

Generelle Zielsetzung des Programms ist die effiziente Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Erstellung einer aws-Bonitätsanalyse.

Die aws-Bonitätsanalyse soll Unternehmen eine bankenunabhängige, objektive Positionsbestimmung bzw. Eigenanalyse mit Benchmarks innerhalb der Branche ermöglichen. Ziel ist es, die Marktposition und Bonität bzw. Kreditwürdigkeit des Unternehmens besser einschätzen, objektivieren und dokumentieren zu können. Damit soll u.a. folgender Nutzen für das Unternehmen selbst bzw. im Hinblick auf externe Partner wie Banken, Investoren oder potenzielle Kunden generiert werden:

- Branchenbenchmarks, Positionierung im Vergleich zu Mitbewerbern sowie
- Unterstützung bei der Unternehmenssteuerung und strategischen Entscheidungen
- Ermöglichen eines leichteren Zugangs zu unterschiedlichen Finanzierungsformen bzw. von günstigeren Finanzierungsbedingungen und
- Ermöglichen bzw. Erleichtern von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit nationalen und internationalen Kunden

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Das Programm richtet sich an KMU aller Branchen (mit Ausnahme der Tourismus und Freizeitwirtschaft) mit mehr als zehn Mitarbeitern und soll als Anreiz zur Durchführung einer aws-Bonitätsanalyse dienen, deren Ergebnisse durch das Unternehmen selbst z.B. zur Strategieentwicklung sowie durch Stakeholder z.B. zur Bonitätsbeurteilung genutzt werden können.

Für die Ermittlung der Bonität wird ein klassisches Ratingmodell herangezogen. Die aws-Bonitätsanalyse basiert auf jenen Ratingmodulen sowie auf jener Ratingmethodik, die die aws zur Bonitätsbeurteilung, d. h. zur Beurteilung von wirtschaftlichen und kommerziellen Risiken im Zusammenhang mit aws-Programmen einsetzt. Neben einem Bilanzrating werden dabei auch folgende qualitative Faktoren („Soft Facts“) beleuchtet:

- Unternehmer/Management
- Markt
- Unternehmung
- Qualitative Finanzfaktoren
- Projektrisiko
- Herabstufungen

Die Erkenntnisse der Bonitätsanalyse werden in einem Bericht verarbeitet, der neben der ermittelten Ratingklasse auch eine kommentierte Darstellung der einzelnen Soft Facts enthält.

Es werden zwei unterschiedliche Produkte angeboten: „M-Bonitätsanalyse“ für Unternehmen mit 50-249 Mitarbeitern und „K-Bonitätsanalyse“ für Unternehmen zwischen 10 und 49 Mitarbeitern. Der Bericht für die „K-Bonitätsanalyse“ wird in Aufbau, Umfang und Inhalt an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe angepasst. Konkret bedeutet dies ein im Vergleich zur „M-Bonitätsanalyse“ schlankeres Produkt, beispielsweise durch Fokussierung der Finanzkennzahlen-Analyse auf ein kleineres Kennzahlen-Sample, durch Reduzierung der Markt/Brancheninformationen auf wesentliche Eckdaten und einen höheren Standardisierungsgrad bei der Berichterstellung.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

2.1. Beihilferechtliche Grundlagen

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

2.2. Sonstige rechtliche Grundlagen

- a) Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz)
- b) die von der aws erstellten Bonitätsanalysen stellen „private Ratings“ dar (Ratings, die aufgrund eines Einzelauftrags abgegeben und ausschließlich an die Person weitergegeben werden, die den Auftrag erteilt hat, und die nicht zur Veröffentlichung oder zur Verteilung an Abonnenten bestimmt sind) und fallen somit nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Formelle Voraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Beihilferechts mit mehr als zehn Mitarbeitern, die bereits Bilanzen über zumindest zwei Geschäftsjahre vorweisen können. Verbundene Unternehmen sind im Sinne dieser KMU-Definition als Einheit zu betrachten bzw. Partnerunternehmen anteilig einzurechnen.
- 4.2. Der Förderungswerber muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.
- 4.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - 4.3.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
 - 4.3.2. kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - 4.3.3. kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - 4.3.4. kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.
- 4.4. Eine Förderung von Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts gefördert wurden, ist während des Umstrukturierungszeitraumes ausgeschlossen.
- 4.5. Im Falle der Gewährung einer Förderung ist eine weitere Förderung nach der gegenständlichen Richtlinie während der Laufzeit des Programmes ausgeschlossen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderbare Projekte

Erstellung einer aws-Bonitätsanalyse.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbar ist die von der aws erbrachte Dienstleistung im Zusammenhang mit der Erstellung einer aws-Bonitätsanalyse, deren pauschalierter Gesamtwert derzeit für „K-Bonitätsanalyse“ EUR 4.500,-- und für „M-Bonitätsanalyse“ EUR 7.500,-- beträgt.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Es wird eine De-Minimis-Förderung im Ausmaß von 89 % (K-Bonitätsanalyse) bzw. 53 % (M-Bonitätsanalyse) der förderbaren Kosten gewährt, indem aws-Dienstleistungen im Wert von derzeit jeweils EUR 4.000,- ohne Verrechnung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt werden.

Die Eigenleistungen von Unternehmen beträgt 11% bei der K-Bonitätsanalyse bzw. 47% bei der M-Bonitätsanalyse der förderbaren Kosten.

Die Summe aller „De-minimis“ Förderungen für ein Unternehmen, die im Zeitraum von drei Jahren (im jeweils laufenden sowie den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren) gewährt wurden, darf EUR 200.000,-- (im Straßentransportsektor EUR 100.000,--) nicht überschreiten.

Sonstige Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, in Form von Kurzberichten (Fragebogen zur Nutzung der Bonitätsanalyse) an einer Evaluierung der Förderungsmaßnahmen mitzuwirken.

Die Förderung kann eingestellt und/oder das Entgelt für bereits erbrachte Dienstleistungen bis zum pauschalierten Gesamtwert des Ratings in Rechnung gestellt werden, wenn der Förderungsnehmer

- unvollständige oder unrichtige Angaben zu den Förderungsvoraussetzungen gemacht hat, insbes. zur Feststellung der KMU-Eigenschaft oder zur Feststellung der sonstigen De-minimis-Förderungen, oder
- der Verpflichtung zur Mitwirkung an einer Evaluierung nicht nachkommt.

Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Förderansuchens und die damit verbundene Erteilung eines Auftrages für die Erstellung einer Bonitätsanalyse erfolgt mit einem von der aws aufgelegten Formular direkt bei der aws. Die Einreichung des Ansuchens muss vor Beginn der Bonitätsanalyse erfolgen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens.

7. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

8. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

8.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Anzahl Förderanträge
- Anzahl durchgeführte Bonitätsanalysen

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Bundesländern
- nach Unternehmensgrößen (kleine und mittlere Unternehmen)

8.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (bankunenabhängige, objektive Positionsbestimmung bzw. Eigenanalyse mit Benchmark innerhalb der Branche) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Nutzung der Bonitätsanalyse durch den Förderungswerber für interne bzw. externe Zwecke anhand folgender Kriterien:
 - a. Verbesserung der Informationsbasis für das Unternehmen
 - b. Bewusstmachung der eigenen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken
 - c. Entscheidungsgrundlage für strategische Ausrichtung des eigenen Unternehmens
 - d. Positionierung des Unternehmens innerhalb der Branche bzw. gegenüber Mitbewerbern
 - e. Verbesserung der Informationsbasis für Finanzierungspartner, Kunden und andere Stakeholder
 - f. Erleichterung des Zugangs zu Finanzierung
 - g. Verbesserung der Struktur der Finanzierung
 - h. Senkung der Kosten der Finanzierung
 - i. Verbesserung des Zugangs zu Geschäftspartnern bzw. Kundenaufträgen

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

9. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 8. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) soll eine zweistufige interne Evaluierung erfolgen.

Die Indikatoren a. bis d. sollen unmittelbar nach Erstellung der Bonitätsanalyse beim Unternehmen abgefragt werden, die Indikatoren e. bis i. nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Erstellung der Bonitätsanalyse.

10. Datenschutz

10.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen

Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

10.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 10.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Förderungswerber hat die aus zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderung zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idgF einzuhalten.

12. Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

13. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Finanzen und der aus jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.